

Inhaltsverzeichnis

01.12.2011 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege Vorlage Vorlage: 482/2011-4 1 Kostenvergleich Vorlage: 482/2011-4 2 Synopse	Vorlage: 482/2011-4 4 Vorlage: 482/2011-4 4 Vorlage: 482/2011-4 4
Top Ö 5	Gründung eines Jugendamtselternbeirates nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) Vorlage Vorlage: 469/2011-4 Arbeitshilfe Landesjugendamt	Vorlage: 469/2011-4 4 Vorlage: 469/2011-4 4
Top Ö 7	Inobhutnahme von Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII - Änderung des Verfahrens in der Kooperationsgemeinschaft mit dem Kreisjugendamt Vorlage Vorlage: 535/2011-4 Grafiken zum Verfahren	Vorlage: 535/2011-4 4 Vorlage: 535/2011-4 4
Top Ö 8	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Einrichtung eines Jugendrates oder Jugendstadtrates Vorlage	Vorlage: 476/2011-4 4

	Vorlage: 476/2011-4	Vorlage: 476/2011-4
	Antrag	
Top Ö 9	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2011 betr. städtische Kindertagesstätte Secundastraße in Bornheim	Vorlage: 495/2011-6
	Vorlage	
	Vorlage: 495/2011-6	Vorlage: 495/2011-6
	Antrag	
Top Ö 11	Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 1. KiBiz-Änderungsgesetz	Vorlage: 455/2011-4
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 455/2011-4	Vorlage: 455/2011-4
	Schreiben Ministerium	

Einladung



Sitzung Nr.	63/2011
JHA Nr.	7/2011

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 16.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 01.12.2011, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	482/2011-4
5	Gründung eines Jugendamtselternbeirates nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)	469/2011-4
6	Konzept zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen für unter 3jährige Kinder für die Jahre 2012 - 2015	528/2011-4
7	Inobhutnahme von Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII - Änderung des Verfahrens in der Kooperationsgemeinschaft mit dem Kreisjugendamt	535/2011-4
8	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Einrichtung eines Jugendrates oder Jugend-Stadtrates	476/2011-4
9	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2011 betr. städtische Kindertagesstätte Secundastraße in Bornheim	495/2011-6
10	Antrag der FDP-Fraktion vom 09.11.2011 betr. kindgerechte Namensgebung für Spiel- und Bolzplätze	532/2011-4
11	Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 1. KiBiz-Änderungsgesetz	455/2011-4
12	Mitteilungen mündlich	
13	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
14	Mitteilungen mündlich	
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Stadtoberamtsrat)

Jugendhilfeausschuss	01.12.2011
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	482/2011-4
-------------	------------

Stand	19.10.2011
-------	------------

Betreff Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beschließt mit Wirkung ab 01.01.2012 folgende Neufassung der

„Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

1. Gesetzliche Grundlage

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form.

Eine Weiterbewilligung soll vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums beantragt werden.

Die Bewilligung beginnt frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt der Stadt Bornheim eingegangen ist.

2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten oder
- diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden.

Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann nur in den Fällen erfolgen, in denen ein bedarfsgerechtes institutionelles Angebot nicht zur Verfügung steht.

2.3 Anforderungen an die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

Die fachliche Qualifikation ist mit erfolgreicher Teilnahme an einem 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurs Kindertagespflege gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI) erreicht. Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“.

Ferner sind für die Erteilung der Pflegeerlaubnis seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich:

- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen,
- erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Ärztliche Bescheinigung von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim).

Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Die Aufnahme von Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) bedarf der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes.

Die Tagespflegeperson muss für die Aufnahme behinderter Kinder eine entsprechende Eignung nachweisen.

Für Tagespflegepersonen, welche bereits eine Pflegeerlaubnis besitzen und nach deren Ablauf eine neue Pflegeerlaubnis beantragen, gelten die v.g. Kriterien entsprechend.

Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim schließen.

2.4 Mitteilungspflichten

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen im Tagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf:

- eine Änderung der Betreuungsverhältnisse und –tage
- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge haben würde

- eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- eine mehr als 30 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege
- einen Wohnungswechsel
- eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

3. Förderungsumfang

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung der Kindertagespflege besteht nicht.

3.1 Umfang der Geldleistung

Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringende Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

3.2 Ausgestaltung der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)

Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel.

Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache.

Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.

Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. durch Krankheit des Tagespflegekindes

oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.

Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt.

Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung.

Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt.

3.3 Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

3.4 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden mindestens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

3.5 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.

3.6 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

Die Erstattung der Aufwendungen zu Nr. 3.3 bis 3.5 wird den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim ausüben und mindestens ein Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen.

Sie wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen und erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestanden haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen.

3.7 Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)

Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurs Kindertagespflege (Grund- und Aufbaukurs à 80 Stunden) gemäß Curriculum

des DJI werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim hat und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt.

Die Anträge sind formlos vor Beginn der Qualifizierung zu stellen.

4. Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

Die Höhe des Elternbeitrages ist für Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gleich.

Zusätzliche private Beiträge (außer für Verpflegung und Pflegemittel) fallen nicht an (siehe auch Punkt 3.2 der Richtlinie).

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 KJHG vom 01.08.2006 sowie die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 außer Kraft.

Anlage 1

Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		Sachaufwand	anerkannte Förderleistung	Summe Geldleistung
Stunden/Woche		monatlich	monatlich	monatlich
bis	20	131 €	210 €	341 €
bis	25	169 €	270 €	438 €
bis	30	206 €	330 €	536 €
bis	35	244 €	390 €	633 €
bis	40	281 €	449 €	731 €
über	40	319 €	509 €	828 €

Die Geldleistung in besonders begründeten Einzelfällen bei Betreuungszeiten < 15 Stunden/Woche wird individuell vereinbart.

Anlage 2

Elternbeitrag der Erziehungsberechtigten gemäß Nr. 4 der Richtlinien

Einkommensstufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

Sachverhalt

Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis 2013 stellt die Kommunen vor große Herausforderungen. Dem derzeit avisierten Ausbauziel von 35% wird ein höherer Bedarf folgen. Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot wird sowohl in den Kindertageseinrichtungen wie auch über die Tagespflege realisiert.

Für die Betreuung von Kindern in Tagespflege stehen derzeit 129 Plätze zur Verfügung. Ausbauziel ist bis 2013 die Schaffung von insgesamt 150 Tagespflegeplätzen. Die Stadt Bornheim unterstützt daher die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege entsprechend den Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege.

Mit der Einführung des Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zum 01.01.2009 gingen Änderungen des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII-Kinder- und Jugendhilfe) einher, die eine Anpassung der bisherigen Richtlinien aus 2008 erforderlich machen.

Anpassungen an die Rechtslage (KiBiz und SGB VIII)

Neben redaktionellen Anpassungen wird die geänderte Rechtslage in den Richtlinien berücksichtigt.

Festlegung qualitativer Anforderungen an Tagespflegepersonen

Ständig wachsende Erwartungen an die Leistung und die Qualifikation der Tagespflegepersonen (mindestens 160 Unterrichtsstunden Grund- und Aufbaukurs) erfordern eine adäquate Entgeltregelung.

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen ist sowohl eine entsprechende Qualifikation als auch eine gesonderte Entgeltregelung notwendig.

Anpassung aufgrund einkommensteuerrechtlicher Veränderungen

Seit 2009 sind die Entgelte für Kindertagespflege einkommens- und sozialversicherungspflichtig. Hierdurch hat sich auf das ohnehin relativ niedrige Einkommen der Tagespflegepersonen im Netto verschlechtert.

Ohne eine Anpassung der städt. Richtlinien auf ein leistungsgerechtes Niveau bestünde die Gefahr, dass Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben würden und neue Tagespflegepersonen kaum noch zu gewinnen wären. Dies hätte zur Folge, dass das benötigte Angebot an Plätzen in Kindertagespflege – insbesondere im U3-Bereich - nicht aufrechterhalten werden könnte. Die subsidiär ausgeprägte Tagespflege würde entsprechend den Druck auf eine zusätzliche Schaffung von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen erhöhen.

Anpassung der Förderleistung auf ein leistungsgerechtes Niveau

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden mit dem neu eingefügten § 23 Abs. 2 a SGB VIII dazu verpflichtet, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson (als Bestandteil der Geldleistung) leistungsgerecht auszugestalten. Hierdurch sollen Mehrbelastungen durch die Einkommensteuerpflicht kompensiert werden.

Das derzeit gewährte Entgelt leitet sich aus den Leistungen für ein Vollzeitpflegeverhältnis ab und beziffert einen durchschnittlichen Brutto-Stundenlohn von 2,49 € pro betreutem Kind. Dies ist nicht mehr leistungsgerecht.

Im Rahmen der Kalkulation des KiföG hat der Bundesgesetzgeber 2008 einen Wert von 4,20 € zu Grunde gelegt. Im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruches ab 2013 und der bundesrechtlich vorgegebenen Betreuungsquote von 35% sind die Kommunen gesetzlich verpflichtet, den Ausbau von Betreuungsplätzen durch ein attraktives Angebot sicherzustellen. Hierbei ist die Ausübung der Kindertagespflege mit einer finanziellen Vergütung zu verbinden, die ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Tagespflegeperson sichern soll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Tagespflege um eine Selbständigentätigkeit handelt, die sich perspektivisch zu einem Berufsbild mit einer anerkannten und angemessen vergüteten Tätigkeit weiterentwickeln soll.

Ferner werden nach § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII an die Arbeit in Kindertageseinrichtungen und an die Arbeit in der Kindertagespflege gleiche Anforderungen gestellt. Auf Basis des Brutto-Einkommens einer Kinderpflegerin (Entgeltgruppe S3, Stufe 3, 39 Wochenstunden, Betreuung von durchschnittlich 5 Kindern, einschl. Betriebsausgabenpauschale von 300 €) ergibt sich umgerechnet ein Stundensatz von 4,50 €

Dieser Wert wurde für die in Anlage 1 der Richtlinien ermittelten Leistungen zugrunde gelegt.

Aufgrund der leistungsgerechten Ausgestaltung wird die Geldleistung unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält.

§ 90 SGB VIII sieht über den Elternbeitrag hinaus keine weitere Zuzahlung von Eltern an Tagespflegepersonen vor. Den Regelungen des § 90 SGB VIII entspricht es nicht, wenn unabhängig von den in § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII genannten Kriterien und ggf. zusätzlich von einem danach zu tragenden Kostenbeitrag alle Eltern der Tagespflegeperson ein zusätzliches Entgelt zahlen müssten, um so eine Betreuung ihres Kindes zu gewährleisten (so VG

Oldenburg, Urt. v. 21.02.2011, Az 13 A 2020/10).

Ferner ist mit einer vergleichbaren Geldleistung ein flächendeckendes Preisniveau für die Leistungen der Tagespflegepersonen gegeben.

Grundsätzlich ist es Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis des Jugendamtes möglich, ihre Leistungen außerhalb der Richtlinienvorgaben und des kommunalen Tagespflegeverbundes auf dem freien Markt anzubieten und eigene Preise mit Eltern auszuhandeln. Damit sind andererseits die im kommunalen Tagespflegeverbund gesicherten Leistungen wie Beratung, Entgelt und Beteiligung an Versicherungsabgaben ausgeschlossen.

Qualifizierung von Tagespflegepersonen

In die Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege wurden die Inhalte der Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 übernommen. Diese Richtlinien zur Qualifizierung treten zum 01.01.2012 außer Kraft.

Elternbeiträge

Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt analog zur „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“. Die Staffelung der Beiträge wurde angepasst (gem. Anlage 2 der Richtlinie).

Ergebnis der Erörterungen mit Tagespflegepersonen, Eltern, Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Der v.g. Sachverhalt und der Richtlinienentwurf wurden im Rahmen von Gesprächen sowie eines moderierten Workshops unter Beteiligung der Tagespflegepersonen, Eltern sowie Vertretern des JHA und des Jugendamtes erörtert. Im Rahmen dieser umfassenden Beteiligung des betroffenen Personenkreises konnte bis auf einen Punkt ein Konsens zum Richtlinienentwurf erreicht werden.

Im Workshop wurden zwei Änderungen des ursprünglichen Entwurfes herausgearbeitet:

- Festlegung des Bundeszertifikates „Qualifizierte Tagespflegeperson“ als Grundlage für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis (s. Ziffer 2.3 – Anforderungen an die Tagespflegeperson)
- Anpassung der Förderleistung bei nachgewiesener Behinderung und erhöhtem Förderbedarf (s. Ziffer 3.2 - Ausgestaltung der Geldleistung).

Kein Einvernehmen der Beteiligten konnte hinsichtlich der Maßgabe erzielt werden, dass die Kindertagespflegeperson im kommunalen Tagespflegeverbund kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält (sog. „Deckelung“).

Die Verwaltung befürwortet die einheitliche maximale Entgeltfestlegung im kommunalen Tagespflegeverbund und führt hierzu ergänzend aus:

1. Die Deckelung stellt sicher, dass die „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“ ab 01.01.2012 auch für alle Kinder in der Kindertagespflege gilt.

Dies ist angesichts der Verpflichtung der Stadt Bornheim, Beitragssicherheit und Beitragsgerechtigkeit für Bornheimer Bürgerinnen und Bürger herzustellen, notwendig und angemessen.

2. Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung. Bei der Öffnung der Preisgestaltung über den Elternbei-

trag und damit die Deckelung hinaus erhöhen sich die Erstattungen dieser Sozialversicherungsbeiträge. Dies ist mit den Maßgaben des Nothaushaltes nicht vereinbar.

3. Ohne Entgeltfestlegung droht der Effekt, dass zahlungskräftigere Eltern weniger zahlungskräftige aus der Tagespflege verdrängen. Ein gleichberechtigter Zugang zur Tagespflege wäre nicht mehr gewährleistet.
4. Der Richtlinienentwurf wurde insbesondere im Hinblick auf die Deckelung rechtlich geprüft mit dem Ergebnis, dass sie geltendem Recht entspricht. Diese Auffassung wird vom Städte- und Gemeindebund NRW geteilt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt diesbezüglich in einer Empfehlung zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege, Stand 08.04.2010 aus: „Gestattet bzw. toleriert das Jugendamt private Zuzahlungen der Eltern, legt dies den Schluss nahe, dass die vom Jugendamt gewährte „laufende Geldleistung“ nicht die Kosten einer bedarfsgerechten Betreuung deckt“. Dies hat auch das VG Oldenburg in seinem Urteil vom 21.02.2011 bestätigt. Vorliegend ist die Förderleistung leistungsgerecht ausgestaltet. Das VG Oldenburg führt in der Entscheidung weiterhin aus, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht verpflichtet ist, jedes Betreuungsverhältnis öffentlich zu fördern. In dieser Weise verfahren auch viele weitere Kommunen in NRW.
5. Das Erreichen eines höheren Honorars für Tagespflegepersonen ist - auch über die richtliniendefinierte Deckelung hinaus - außerhalb der städtischen Förderung möglich. Eine Verpflichtung, als Tagespflegeperson an der Richtlinienförderung zu partizipieren, ist nicht gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2012/13 wurde der Entwurf der Richtlinienänderung wie folgt berücksichtigt: (Produkt 1.06.01.13 – Tagespflege)

Sachkonto	Haushalt 2011	Haushalt 2012	Haushalt 2013
533400 Aufwand	446.975 €	582.400 €	622.800 €
432100 Ertrag	-109.800 €	-133.200 €	-143.300 €
TP.Plätze	135	140	150
Aufwand je Platz	3.311 €	4.160 €	4.152 €
Ertrag je Platz	-813 €	-951 €	-955 €

Gegenüber den bislang geltenden Tagespflegerichtlinien (Haushalt 2011) ergibt sich für den Haushalt 2012 ein Mehraufwand von 135.425 €. Hierin sind neben der Steigerung der Tagespflegeplätze gem. Kindergartenbedarfsplanung die angepassten Geldleistungen von durchschnittlich 2,49 €/Std. auf 4,50 €/Std. enthalten.

Mehrerträge durch die Erhebung von Elternbeiträgen belaufen sich auf ca. 23.400 €. Die Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2011 wurde im Haushaltsjahr 2011 entsprechend anteilig berücksichtigt. Für 2012 wirkt sich die Änderung ganzjährig aus und führt zu entsprechenden Mehrerträgen.

Die Steigerungen zw. Haushaltsjahr 2012 und 2013 basieren ebenfalls auf der vorgesehenen Steigerung der Tagespflegeplätze gem. Kindergartenbedarfsplanung.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Kostenvergleich Tagespflege und Kindertageseinrichtung
- 2 Synopse (bisherige und neue Richtlinien) sowie Erläuterungen.

Kostenvergleich zwischen der Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege bzw. einer Kindertageseinrichtung
(auf der Grundlage der geplanten Richtlinienänderung Kindertagespflege)

Gruppenform II, je Platz	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Kindpauschalen (2011/2012)	9.246 €	12.405 €	15.910 €
abzgl. Landeszuschuss (30%)	2.774 €	3.722 €	4.773 €
effektive Kosten	6.472 €	8.684 €	11.137 €

Gruppenform I, je Platz	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Kindpauschalen (2011/2012)	4.485 €	6.009 €	7.706 €
abzgl. Landeszuschuss (30%)	1.346 €	1.803 €	2.312 €
effektive Kosten	3.140 €	4.206 €	5.394 €

Kindertagespflege, 1 Kind	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Sachaufwand und Förderleistung (2012) (4,50 € /Std. x 4,3 Wochen x 12 Monate)	5.805 €	8.127 €	10.449 €
Anteil Unfallversicherung	90 €	90 €	90 €
Anteil Rentenversicherung	480 €	480 €	480 €
Anteil Kranken- und Pflegeversicherung	1.100 €	1.100 €	1.100 €
abzgl. Landeszuschuss (fix)	736 €	736 €	736 €
effektive Kosten	6.739 €	9.061 €	11.383 €

In den Kosten der Kindertagespflege sind noch keine Vertretungskosten im Krankheitsfall sowie die Kosten der fachlichen Begleitung (Fachberatung) enthalten.

Der Kostenvergleich zeigt, dass die Kindertagespflege bereits bei einem Stundensatz von 4,50 € gegenüber einer institutionellen Einrichtung eine kostenintensivere Alternative darstellt.

Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>1. Gesetzliche Grundlage</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>Sie umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und - die Gewährung einer laufenden Geldleistung. 	<p>1. Gesetzliche Grundlage</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>Sie umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und - die Gewährung einer laufenden Geldleistung. 	
<p>2. Förderungsvoraussetzungen</p>	<p>2. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p><i>Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden.</i></p> <p><i>Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form.</i></p> <p><i>Eine Weiterbewilligung soll vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums beantragt werden.</i></p> <p><i>Die Bewilligung beginnt frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt der Stadt Bornheim eingegangen ist.</i></p>	<p>Erläuterungen zum Beantragungs- und Bewilligungsverfahren.</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>2.1 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und – einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder – sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder – an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. <p>2.2 Anforderungen an die Tagespflegeperson</p> <p>Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.</p>	<p>2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren <i>Haupt</i>wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und – einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder – sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder – <i>Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten</i> oder – <i>diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</i> <p>2.3 Anforderungen an die Tagespflegeperson</p> <p>Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.</p> <p><i>Die fachliche Qualifikation ist mit erfolgreicher Teilnahme an einem 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurs Kindertagespflege gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-</i></p>	<p>Anpassung an Melderecht (überwiegender Aufenthalt)</p> <p>Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)</p> <p>Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)</p> <p>Aufnahme der persönlichen Eignungskriterien gem. KiBiz an Tagespflegepersonen.</p> <p>Aufnahme der erforderlichen Qualifikation in § 17 II S. 2 Erstes-KiBiz-Änderungsgesetz. Der inhaltliche und zeitliche Umfang wird spezifiziert.</p>

bisherige Fassung

neue Fassung

Erläuterungen

Institutes (DJI) erreicht. Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“.

Ferner sind für die Erteilung der Pflegeerlaubnis seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich:

- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen,*
- erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres,*
- Ärztliche Bescheinigung von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim).*

Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

*Die Aufnahme von Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) bedarf der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes.
Die Tagespflegeperson muss für die Aufnahme behinderter Kinder eine entsprechende Eignung nachweisen.*

Für Tagespflegepersonen, welche bereits eine Pflegeerlaubnis besitzen und nach deren Ablauf eine neue Pflegeerlaubnis beantragen, gelten die v.g. Kriterien entsprechend.

Darstellung der erforderlichen Nachweise.

Die Vorlage dieses Nachweises stellt ein objektives Bewertungsinstrument dar. Eine individuelle Überprüfung der Sprachkenntnisse auf Basis eigener Kriterien entfällt.

Aufnahme von Kindern mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 26.03.2009

Für die derzeit tätigen Tagespflegepersonen gilt Besitzstand. In Fällen neu zu erteilender Pflegeerlaubnisse wird den Tagespflegepersonen die Möglichkeit eröffnet, auf die Erfüllung der Kriterien hin-

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>2.3 Anforderungen an zu betreuende Kinder Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben.</p> <p>Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden.</p> <p>Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.</p>	<p><i>Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim schließen.</i></p> <p>2.4 Anforderungen an zu betreuende Kinder Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben.</p> <p>Kinder ab Vollendung des <i>dritten</i> Lebensjahrs <i>bis zum Schuleintritt</i> sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden.</p> <p>Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann <i>nur in den Fällen</i> gewährt werden, <i>in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.</i></p> <p>2.5 Mitteilungspflichten <i>Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen im Tagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.</i></p> <p><i>Dies gilt insbesondere in Bezug auf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>eine Änderung der Betreuungsverhältnisse und –tage</i> - <i>eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge haben würde</i> - <i>eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme</i> - <i>eine mehr als 30 Tage dauernde Unterbrechung</i> 	<p>zuwirken.</p> <p>Der Abschluss einer Vereinbarung zum Schutz des Kindeswohls entspricht der Verfahrensweise der Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII); Dem Nachrang zur Gewährung von Tagespflege gegenüber Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird Rechnung getragen. Eine Förderung von Kindern in allen Altersgruppen sowie im schulpflichtigen Alter ist gewährleistet.</p> <p>Durch die Aufnahme der Mitwirkungspflichten werden erforderliche Informationen, die unmittelbare Auswirkung auf das Tagespflegeverhältnis haben, konkretisiert.</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>3. Förderungsumfang</p> <p>Die Förderung von Kindertagespflege nach Nr. 3.1 bis 3.4 erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nach derzeitigem Recht nicht.</p> <p>3.1 Umfang der Geldleistung</p> <p>Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, – einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson und – die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. 	<p>der Tagespflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Wohnungswechsel - eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten. <p>Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.</p> <p>3. Förderungsumfang</p> <p>Die Förderung von Kindertagespflege nach Nr. 3.1 bis 3.4 erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen- Förderung der Kindertagespflege besteht nach derzeitigem Recht nicht.</p> <p>3.1 Umfang der Geldleistung</p> <p>Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringende Geldleistung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, – einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, und – die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)</p> <p>Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)</p> <p>Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)</p>

bisherige Fassung

neue Fassung

Erläuterungen

Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

3.2 Höhe der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)

Der Fördersatz für Kindertagespflege wird – auswend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – auf 60 % des Pflegesatzes für Vollzeitpflege festgesetzt.

Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

– die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

3.2 Ausgestaltung der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)

Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel.

~~Der Fördersatz für Kindertagespflege wird – auswend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – auf 60 % des Pflegesatzes für Vollzeitpflege festgesetzt.~~

Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache. Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.

Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)

Redaktionelle Anpassung

Über den Elternbeitrag hinaus sieht § 90 SGB VIII keine weitere Zuzahlung von Eltern an Tagespflegepersonen vor.

Die Geldleistung basiert nicht mehr auf Leistungen der Vollzeitpflege. Sie beinhaltet die Erstattung des angemessenen Sachaufwandes sowie einen leistungsgerechtem ausgestalteten Betrag für die Anerkennung der Förderleistung.

Der erhöhte Aufwand der Tagespflegeperson wird leistungsgerecht honoriert.

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Die Fördersätze werden jährlich analog den Änderungen der Vollzeitpflegesätze angepasst. Die Beiträge werden auf volle Euro aufgerundet.</p> <p>Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.</p> <p>Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.</p> <p>Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im Einzelfall zu entscheiden.</p>	<p><i>Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.</i></p> <p><i>Die Fördersätze werden jährlich analog den Änderungen der Vollzeitpflegesätze angepasst. Die Beiträge werden auf volle Euro aufgerundet.</i></p> <p>Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.</p> <p>Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.</p> <p>Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im <i>besonders begründeten</i> Einzelfall zu entscheiden.</p> <p><i>Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.</i></p> <p><i>Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt.</i></p>	<p>Durch die Aufnahme der Betreuung im Haushalt der Eltern („Kinderfrauen“) wird der Wirkungskreis von Tagespflegepersonen erweitert.</p> <p>Redaktionelle Anpassung (s.o.)</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Anpassung an die Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses (gem. § 22 KiBiz), der einen Betreuungsumfang von 15 Stunden wöchentlich erfordert. Einzelfälle bedürfen einer besonderen Begründung.</p> <p>Mit der Gewährung einer Eingewöhnungspauschale werden entstandene Aufwendungen vor Beginn eines Tagespflegeverhältnisses abgegolten.</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.</p> <p>Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt.</p> <p>227 37 3.3 Unfallversicherung</p> <p>Nachgewiesene Kosten einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Diese Leistung wird Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen. Die Leistung wird nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend zum Jahresende für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Betreuungsverhältnisse bestanden haben, gewährt.</p> <p>3.4 Alterssicherung</p> <p>Nachgewiesene Leistungen für eine angemessene Alterssicherung der Tagespflegeperson werden in</p>	<p><i>Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung.</i></p> <p>Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.</p> <p>Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt.</p> <p>3.3 Unfallversicherung</p> <p>Nachgewiesene <i>Aufwendungen</i> zu einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p> <p>3.4 Alterssicherung</p> <p>Nachgewiesene <i>Aufwendungen zu einer Leistung</i> für eine angemessene Alterssicherung der Tages-</p>	<p>Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson die Sicherstellung eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch den Jugendhilfeträger (§ 22 II KiBiz).</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)</p> <p>Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)</p>

bisherige Fassung

Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Diese Leistung wird Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen. Die Leistung wird pro betreutem Kind mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend zum Jahresende für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Betreuungsverhältnisse bestanden haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen, gewährt.

neue Fassung

pflegeperson werden *mindestens* in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

3.5 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.

3.6 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

Die Erstattung der Aufwendungen zu Nr. 3.3 bis 3.5 wird den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim ausüben und mindestens ein Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen.

Sie wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen und erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestanden haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen.

3.7 Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)

Erläuterungen

Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII)

Zusammenfassende Darstellung des Erstattungsverfahrens an die Tagespflegepersonen zu Pkt. 3.3 bis 3.5

Anpassung an Gesetzestext (SGB VIII); Die Inhalte der Richtlinien der Stadt Bornheim über

bisherige Fassung

neue Fassung

Erläuterungen

4. Kostenbeitrag
Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Kostenbeiträge beteiligt. Der Kostenbeitrag wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurs Kindertagespflege (Grund- und Aufbaukurs à 80 Stunden) gemäß Curriculum des DJI werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben hat und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt.
Die Anträge sind formlos vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.

4. Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

Die Höhe des Elternbeitrages ist für Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gleich.
Zusätzliche private Beiträge (außer für Verpflegung und Pflegemittel) fallen nicht an (siehe auch Punkt 3.2 der Richtlinie).

die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen werden in vorliegende Richtlinie übernommen und werden zum 01.01.2012 außer Kraft gesetzt.

Aufnahme der persönlichen Anforderungskriterien an Tagespflegepersonen (analog Pkt. 2.2)

Übernahme aus bisheriger Richtlinie der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Redaktionelle Anpassung / Analogie zum Elternbeitrag gem. KiBiz

Redaktionelle Anpassung / Analogie zur „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“

Ein höherer Elternbeitrag ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar.

s. Erläuterung zu Pkt. 3.2

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.</p> <p>Werden mehr als ein Kind einer Familie oder eines Erziehungsberechtigten gleichzeitig in Kindertagespflege und / oder in einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) betreut, wird der Kostenbeitrag insgesamt in der Höhe festgesetzt, der dem Beitrag für das Kind entspricht, für welches der höhere Beitrag zu zahlen ist.</p>	<p>Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.</p> <p><i>Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztageschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammen trifft.</i></p> <p><u>5. In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 KJHG vom 01.08.2006 sowie die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung/ Analogie zum Elternbeitrag gem. KiBiz und Berücksichtigung der neuen Geschwisterkindregelung vom 01.08.2011</p> <p>Inkrafttreten der Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege sowie Außerkräftreten der Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen.</p> <p>Auf den Auszug aus dem Gesetzestext wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Reduzierung des Aufwandes bei Anpassungen verzichtet.</p>
<p>Diese Richtlinien treten am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Unterstützung von Eltern bei der Unterbringung von Kindern in Tagespflege gem. § 23 KJHG vom 07.04.2005 außer Kraft.</p> <p>Anlage 3 – Auszug aus dem Gesetzestext-</p>	<p><u>5. In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 KJHG vom 01.08.2006 sowie die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 außer Kraft.</p>	<p>Auf den Auszug aus dem Gesetzestext wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Reduzierung des Aufwandes bei Anpassungen verzichtet.</p>

Anlage 1**bisherige Fassung**

Höhe der gesamten Geldleistung
(Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)
gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		monatliche Geldleistung
Stunden/Woche		
bis	15	162 €
bis	20	216 €
bis	25	270 €
bis	30	324 €
bis	35	378 €
bis	40	432 €
über	40	459 €

neue Fassung

Höhe der gesamten Geldleistung
(Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)
gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		Sachaufwand	anerkannte Förderleistung	Summe Geldleistung
Stunden/Woche		monatlich	monatlich	monatlich
bis	20	131 €	210 €	341 €
bis	25	169 €	270 €	438 €
bis	30	206 €	330 €	536 €
bis	35	244 €	390 €	633 €
bis	40	281 €	449 €	731 €
über	40	319 €	509 €	828 €

Die Geldleistung in besonders begründeten Einzelfällen bei Betreuungszeiten < 15 Stunden/Woche wird individuell vereinbart.

Anlage 2

bisherige Fassung

Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten
gemäß Nr. 4. der Richtlinien

Betreuungs- umfang Stunden/Woche		Höhe des Kostenbeitrages					
		Jahreseinkommen					
		bis 12.721 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
bis	15	0,00 €	25,50 €	52,92 €	78,23 €	103,73 €	117,34 €
bis	20	0,00 €	34,00 €	70,56 €	104,31 €	138,31 €	156,46 €
bis	25	0,00 €	42,50 €	88,20 €	130,38 €	172,88 €	195,57 €
bis	30	0,00 €	51,00 €	105,84 €	156,46 €	207,46 €	234,68 €
bis	35	0,00 €	59,50 €	123,48 €	182,53 €	242,03 €	273,80 €
bis	40	0,00 €	68,00 €	141,12 €	208,61 €	276,61 €	312,91 €
über	40	0,00 €	72,25 €	149,94 €	221,65 €	293,90 €	332,47 €

neue Fassung

Elternbeitrag der Erziehungsberechtigten
gemäß Nr. 4 der Richtlinien

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

Im ersten Jahr (Kindergartenjahr 2011/2012) gilt für die höchste Einkommensstufe der Beitrag der zweithöchsten Stufe. Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten die Beiträge wie in der Tabelle aufgeführt.

Jugendhilfeausschuss	01.12.2011
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	469/2011-4
Stand	17.10.2011

**Betreff Gründung eines Jugendamtselternbeirates nach § 9 Abs. 6
Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)**

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Wahl des Jugendamtselternbeirates zur Kenntnis und unterstützt die neue Form der Elternmitwirkung.

Sachverhalt:

Gesetzliche Vorgaben:

Gem. § 9 Abs. 3 des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes hat der Träger einer Kindertageseinrichtung mindestens einmal im Kindergartenjahr eine Elternversammlung einzuberufen, die den Elternbeirat für die jeweilige Kindertageseinrichtung wählt. Die Einberufung und die Wahl des Elternbeirates müssen bis spätestens 10. Oktober des betreffenden Jahres stattgefunden haben.

Gem. § 9 Abs. 6 des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes können sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Sie sind dabei von den öffentlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu unterstützen. Die Versammlung wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat für ein Jahr. Die Wahl des Jugendamtselternbeirates ist nur gültig, wenn sich 15 % der Elternbeiräte an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

Für diese Wahl wurde eine Arbeitshilfe der Landesjugendämter und der kommunalen Spitzenverbände konzipiert, die als Anlage beigefügt ist. Sie enthält alle wesentlichen Informationen über die Inhalte und Grenzen der Aufgaben der Jugendamtselternbeiräte und zum Wahlverfahren sowie Vorschläge für eine Geschäftsordnung.

Gem. § 9 Abs. 7 des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes können sich die kommunalen Jugendamtselternbeiräte auf Landesebene zusammenschließen. In der Zeit vom 11.11. bis 30.11. ist dann ein Landeselternbeirat zu wählen, wofür wiederum 15 % aller Jugendamtselternbeiräte an der Wahl teilgenommen haben müssen.

Sofern eine erfolgreiche Wahl stattgefunden hat, wird dem Landesjugendamt der gewählte Jugendamtselternbeirat benannt.

Umsetzung:

Die Träger der Kindertageseinrichtungen wurden durch Übersendung der Arbeitshilfen über die neue Rechtslage und der Bildung eines Jugendamtselternbeirates informiert.

Sie wurden gebeten, ihre Elternbeiräte wählen zu lassen und für die mögliche Gründung eines Jugendamtselternbeirates aus der Mitte des Elternbeirates zwei Vertreter zur Wahl des Jugendamtselternbeirates zu entsenden, hiervon ist jedoch nur eine Person je Kindertageseinrichtung stimmberechtigt.

Die Träger sollen nach der Versammlung der Elternschaft die für die Wahl entsandten Vertreter bis spätestens 19.10.2011 benennen, die dann vom Geschäftsbereich 4.2 - Kindertageseinrichtungen für die Wahl des Jugendamtselternbeirates eingeladen werden. Sofern sich 4 Elternräte (= 15 %) für die Entsendung von Vertretern für die Wahl entschieden haben, findet die Wahl am 07.11.2011 im Rathaus Bornheim statt.

Die Wahl des Jugendamtselternbeirates wird erstmals durch die Verwaltung moderiert und geleitet.

Über die Anzahl der Mitglieder im Jugendamtselternbeirat gibt es keine Vorgaben bzw. Anhaltswerte. Der Jugendamtselternbeirat sollte aus einem/r Vorsitzenden, der Schriftführung und 2 Beisitzer besetzt werden. Darüber ist in der Versammlung der Elternbeiräte abzustimmen.

Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner Sitzung über das Ergebnis mündlich informiert.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Arbeitshilfe Landesjugendamt

ANLAGE 2

Arbeitshilfe

zum Jugendamtse Elternbeirat nach § 9 KiBiz

Städtetag
Nordrhein-Westfalen



Arbeitshilfe der Kommunalen Spitzenverbände und Landesjugendämter in NRW
- Stand 20. Juli 2011 -

erarbeitet von:

Stadt Gelsenkirchen, Holle Weiß
Stadt Brühl, Susanne Hempel
Stadt Krefeld, Gerhard Ackermann
Landschaftsverband Rheinland, Roswitha Biermann
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Silvia Dutschke und Klaus Dreyer

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
I. Zusammenschluss der Eltern-Beiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene und Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe.....	5
II. Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat	6
III. Geschäftsordnung	7
IV. Mitwirkung in wesentlichen, die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen	8
V. Orte des Zusammenwirkens mit dem Jugendamtselternbeirat	8
Anlage 1 Vorschlag für eine Geschäftsordnung	10
Anlage 2 Vorschlag für ein Merkblatt über Aufgaben, Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Jugendamtselternbeiräte	12
Anlage 3 Vorschlag für ein Merkblatt – grundlegende Informationen über Strukturen/ Kindertageseinrichtungen	13

Einführung

Durch das erste KiBiz-Änderungsgesetz wird die Mitwirkung von Eltern im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf eine neue gesetzliche Grundlage¹ gestellt: Während der Elternbeirat für die einzelne Kindertageseinrichtung (im Folgenden: Kita-Beirat) bereits im KiBiz in der Fassung von 2007 enthalten war und das Änderungsgesetz insofern lediglich Änderungen vornimmt, war der in § 9 Abs. 6 – 8 vorgesehene Jugendamtselternbeirat (ebenso wie der Landeselternbeirat) bisher gesetzlich nicht geregelt. Allerdings haben sich bereits zuvor in einigen Kommunen – auch ohne gesetzliche Grundlage – Stadt-Elternräte konstituiert, die die Interessen von Eltern gegenüber Trägern und Jugendämtern wahrgenommen haben.

- Zum einen ist festzustellen, dass sich durch die gesetzliche Regelung der Jugendamtselternbeiräte de jure und de facto neue Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern ergeben. Aus der gesetzlichen Regelung lässt sich zudem folgern, dass die bisherigen Stadt-Elternräte nicht zusätzlich weiterbestehen: Zwei unterschiedliche Institutionen mit der gleichen Zielrichtung würden der Interessenvertretung von Eltern eher schaden.
- Zum anderen muss festgestellt werden, dass die vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten nicht im Sinne von Mitbestimmung verstanden werden dürfen. Sowohl für die Träger von Kindertageseinrichtungen als auch für das Jugendamt gilt, dass die Entscheidungen, insbesondere über Finanzen, Personal und Konzeptionen von Einrichtungen (einschließlich Öffnungszeiten und Aufnahmekriterien) einer Mitentscheidung/Mitbestimmung durch die Eltern nicht zugänglich sind.

Auf der Basis dieser klarstellenden Hinweise sollte die gesetzliche Regelung von allen Beteiligten zum Anlass genommen werden, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit fortzuführen oder zu initiieren. Die Eltern verantworten ihre Kinder für einen längeren Zeitraum den Kindertageseinrichtungen. Deshalb ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Jugendamt und Eltern besonders wichtig. Mit der gesetzlichen Regelung soll die Elternmitwirkung und die Transparenz der Arbeit der Kindertageseinrichtungen erhöht und somit das Vertrauen der Eltern als wichtige Voraussetzung für gelingende Zusammenarbeit gestärkt werden.

Die Elternbeiräte

- auf Ebene der Kindertageseinrichtung,
- auf Ebene des Jugendamtes und
- auf Ebene des Landes

greifen daher nicht nur formal (z. B. Wahlverfahren) ineinander, sondern auch inhaltlich. Genauso wie sich die Entscheidungskompetenzen der Träger, des Jugendamtes und des Landes als gestuftes Verhältnis differenzieren lassen und sich gegenseitig ergänzen:

- individuelle Angelegenheiten der einzelnen Kindertageseinrichtung,
- generelle Entscheidungen für alle Kindertageseinrichtungen in einem Jugendamtsbezirk und
- zentrale und grundlegende Entscheidungen für alle Kindertageseinrichtungen in NRW

lässt sich auch die Mitwirkung der Elternbeiräte auf diesen drei sich gegenseitig ergänzenden Ebenen differenzieren.

¹ Diese Arbeitshilfe wurde auf Basis des Regierungsentwurfs (LT-Drs. 15/1929) und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (LT-Drs. 15/2385) erarbeitet.

Diese Arbeitshilfe soll Möglichkeiten aufzeigen, wie das Jugendamt die Mitwirkung von Eltern in dem oben beschriebenen Rahmen und vor dem Hintergrund ihrer zunehmend beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen gewährleisten kann.

Neben einer Muster-Geschäftsordnung für den Jugendamtselternbeirat sind im Anhang zwei Merkblätter beigelegt, die Elternbeiratsmitglieder in knapper Form über wesentliche Rahmenbedingungen und Inhalte ihrer Tätigkeit und über Strukturen / Kindertageseinrichtungen informieren sollen. Alle 3 Materialien können örtlich nach Bedarf abgeändert werden.

I. Zusammenschluss der Eltern-Beiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene und Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe

Nach § 9 Abs. 6 Satz 1 können sich die Kita-Elternbeiräte auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Eltern-Beiräten (also dem Jugendamtselternbeirat) zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.

1. Die Entscheidung, ob ein solcher Jugendamtselternbeirat gebildet wird, liegt damit ausschließlich und allein in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen.
2. Zweck des Zusammenschlusses ist die Interessenvertretung der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe. Daraus ergibt sich, dass es sich nicht nur um eine Interessenvertretung gegenüber dem Jugendamt handelt, sondern auch gegenüber den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Elterninitiativen als Träger der Kindertageseinrichtungen.
3. Aus verschiedenen Gründen sollte zwischen den Beteiligten klar sein, dass es in den Elternbeiräten nicht um Einzelfälle und persönliche Interessen der Mitglieder der Beiräte gehen sollte, sondern um die Interessen von Eltern insgesamt.

Da es neben dem Jugendamtselternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt, sollte auch klar sein, dass im Jugendamtselternbeirat grundsätzlich nicht die Angelegenheiten einer einzelnen Kindertageseinrichtung thematisiert werden, sondern um Angelegenheiten, die über die einzelne Kindertageseinrichtung hinausgeht.

4. Wie bereits in der Einleitung dargestellt, handelt es sich um Mitwirkungsrechte, nicht um Mitentscheidungsrechte. Die Entscheidungskompetenz über Finanzen, Personalangelegenheiten und konzeptionelle Fragen obliegen sowohl beim Jugendamt als auch bei den Trägern den nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen dafür vorgesehenen Gremien.

Generell wird es bei der Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates z. B. um die Betreuungsbedarfe und Wünsche zum Angebot gegenüber den Jugendämtern und den Trägern der Kindertageseinrichtung gehen.

5. Bei der Tätigkeit der Jugendamtselternbeiräte sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern angemessen berücksichtigt werden. Damit wird dem Inklusionsgedanken Rechnung getragen, der z. B. auch in der bundesrechtlich verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention

zum Ausdruck kommt und bei deren Umsetzung eine Bewusstseinsbildung für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung ist.

Dies schließt nicht aus, dass der Jugendamtselternbeirat auch die besonderen Belange anderer Kinder, z. B. Kinder mit Migrationshintergrund, von benachteiligten oder hochbegabten Kindern erörtert: Jedes Kind hat individuelle und besondere Bedarfe, deren Förderung in der Kindertageseinrichtung gewährleistet werden sollte.

6. Diesen Rechten von Eltern an institutioneller Vertretung ihrer Interessen und auf Mitwirkung gegenüber dem Jugendamt stehen auch Pflichten gegenüber:

Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung des Datenschutzes für vertrauliche (mündliche oder schriftliche) Informationen, die ihnen im Rahmen der Beiratstätigkeit bekannt geworden sind.

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele von Interessenvertretung und Transparenz müssen auch von den Mitgliedern der Elternbeiräte ihrerseits verfolgt werden. Es sollten daher Vereinbarungen z. B. mit dem Jugendamt oder mit den Eltern-Beiräten der einzelnen Kindertageseinrichtungen zu treffen, wie diese über die Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates informiert werden.

II. Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat

1. Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates ist, dass sich 15 % der Beiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligt haben. Es kommt also nicht auf die Anzahl der Personen an, die in dem Wahlverfahren mitgewirkt hat, sondern auf die Zahl der durch diese Personen vertretenen Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen. Wenn also in einem Jugendamtsbezirk 100 Kindertageseinrichtungen bestehen und damit 100 Elternbeiräte, so müssen sich an der Wahl des Jugendamtselternbeirates mindestens 15 Elternbeiräte von den Kindertageseinrichtungen beteiligt haben. Pro Kita-Beirat kann daher nur 1 Stimme abgegeben werden.
2. Im Sinne der Unterstützungspflicht des Jugendamtes gegenüber Eltern die sich bereits im Kita-Beirat engagiert haben und sich zur Mitwirkung auch im Jugendamtsbeirat bereiterklärt haben, ist es höchst sinnvoll, dass das Jugendamt zumindest in der jeweils ersten Sitzung zu Beginn des Kindergartenjahres eine gesteigerte Verpflichtung übernimmt.

Praktisch sollte dies zu folgendem Verfahren führen:

- Das Jugendamt schreibt bereits vor den Sommerferien die Träger der Kindertageseinrichtungen und die eigenen kommunalen Kindertageseinrichtungen an, mit der Bitte, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternversammlung einzuberufen, so dass bis zum 10. Oktober die Wahl der Kita-Beiräte erfolgen kann.
- Das Jugendamt schlägt den Kita-Beiräten bereits in diesem Schreiben einen Versammlungsraum und einen Termin im Zeitraum zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November vor, in dem das Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat stattfindet. Das Jugendamt kennt die

Anzahl der Kindertageseinrichtungen und kann damit einen für die Versammlung der Eltern-Beiräte tauglichen Raum auswählen.

- Dieses Prozedere sollte zuvor mit den Trägern der freien Jugendhilfe abgestimmt sein. Im Hinblick auf die zeitlichen Anforderungen im Gesetz sollte diese Abstimmung für das Kindergartenjahr 2011/12 unverzüglich erfolgen.
- Das Jugendamt bietet den Kita-Beiräten an, diese erste Sitzung im Sinne einer Moderation zu leiten, das Wahlverfahren zu organisieren und anschließend das Ergebnis einschließlich der Beschlussfähigkeit festzustellen.

Bei den weiteren Sitzungen des Jugendamtselternbeirates sollte es dann möglich sein, dass die Geschäftsführung von der / dem Vorsitzenden bzw. vom Vorstand übernommen wird (Einladung, Sitzungsleitung, Protokollführung etc.).

3. Wahlberechtigt sind die dem Regelungsgegenstand des KiBiz unterliegenden Einrichtungen. Dies sind alle Kindertageseinrichtungen der öffentlichen und freien Träger. Eingeschlossen sind auch die privat-gewerblichen Träger, die den fachlichen Regelungen der §§ 1 bis 16 unterliegen, aber keine Finanzierung auf Basis der §§ 17 bis 24 erhalten. Nicht vom Geltungsbereich des KiBiz erfasst und damit nicht wahlberechtigt sind hingegen die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und die sogenannten Spielgruppen, die nicht dem fachlichen Anspruch des KiBiz entsprechen, z. B. weil sie deutlich geringere Betreuungszeiten aufweisen und dementsprechend auch nicht dem umfassenden Bildungsanspruch des KiBiz entsprechen können.
4. Das Jugendamt sollte den Jugendhilfeausschuss über die Bildung des Jugendamtselternbeirats und über den wesentlichen Inhalt der getroffenen Absprachen informieren.

III. Geschäftsordnung

1. In § 9 Abs. 8 KiBiz ist geregelt, dass das Nähere zum Verfahren und die Zusammensetzung des Jugendamtselternbeirats durch die Versammlung der Eltern-Beiräte in einer Geschäftsordnung geregelt wird.

Damit ist klargestellt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe keine Satzung beschließen muss, sondern die Jugendamtselternbeiräte die verfahrensrechtlichen Regelungen selbst in einer Geschäftsordnung treffen.

2. In der Geschäftsordnung sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:
 - Einladung zu den Sitzungen, ggf. Initiierung der ersten Einberufung im jeweiligen Kindergartenjahr durch das Jugendamt
 - Beschlussfähigkeit
 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit

- Verantwortlichkeit des Vorstandes für die laufenden Angelegenheiten (Einladung, Sitzungsleitung, Protokoll etc.)
- Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen
- Ende der Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat
- Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates im folgenden Kindergartenjahr
- Festlegung der Aufgaben des Jugendamtselternbeirates
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Verpflichtung zur Geheimhaltung
- Informationspflichten gegenüber den Kita-Beiräten und gegenüber dem Jugendamt

IV. Mitwirkung in wesentlichen, die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen

1. Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf ist auch hier klarzustellen, dass es sich um ein Anhörungsrecht, nicht um ein Mitentscheidungsrecht handelt.
2. Die Frage, was wesentliche Fragen der Kindertagesbetreuung sind, kann kommunal sehr unterschiedlich beantwortet werden. Dies kann je nach Größe des Jugendamtsbezirks und abhängig von der Kommunikationskultur zwischen Jugendamt, Trägern und bisherigen Elternräten bzw. den neuen Jugendamtselternbeiräten sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.

Ein wesentlicher Hinweis darauf, dass es sich um eine wesentliche Frage der Kindertagesbetreuung handelt, kann darin liegen, dass eine Angelegenheit der Beschlussfassung oder der Information im Jugendhilfeausschuss unterliegt. Beispiele können die Elternbeitragssatzungen, Fragen der örtlichen Bedarfsdeckung, Grundsätze zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen oder fachliche Initiativen oder Projekte in Bezug auf alle oder zumindest mehrere Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk sein.

Wenn im Jugendamtsbezirk bereits bisher ein Elternrat bestanden hat, sollten die etablierten Formen der Kommunikation selbstverständlich beibehalten werden.

V. Orte des Zusammenwirkens mit dem Jugendamtselternbeirat

1. Im Regelfall wird der Jugendamtselternbeirat das Jugendamt bzw. freie Träger in seine Sitzungen einladen, um die aus seiner Sicht relevanten Fragen zu erörtern.
2. In Betracht kommt alternativ dazu - je nach Fragestellung - eine Teilnahme des Jugendamtselternbeirates an einer Sitzung der AG § 78. Dies liegt insbe-

sondere dann nahe, wenn ein Sachverhalt mit dem Jugendamt bzw. allen vor Ort tätigen freien Trägern erörtert werden soll. Je nach Fragestellung kommen aber auch Stadtteilkonferenzen und ähnliche Gremien in Betracht.

3. Darüber hinaus ist auch eine anlassbezogene Einladung in eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses möglich. Auch die Bestellung eines Mitglieds des Jugendamtselternbeirates als ständiges beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist denkbar. Eine Mitwirkung als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist dagegen ausgeschlossen, da die stimmberechtigten Mitglieder im SGB VIII bzw. im AG-KJHG/NRW abschließend aufgezählt sind.

Dieser Arbeitshilfe sind beigefügt:

Anlage 1 Vorschlag für eine Geschäftsordnung

Anlage 2 Vorschlag für ein Merkblatt über Aufgaben, Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Jugendamtselternbeiräte

Anlage 3 Vorschlag für ein Merkblatt – grundlegende Informationen über Strukturen/Kindertageseinrichtungen

Muster: Geschäftsordnung für den Jugendamtselternbeirat

1.

Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein. Im Einverständnis mit den anwesenden Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen kann die Verwaltung des Jugendamtes die Sitzung leiten.

Für die folgenden Sitzungen obliegt die Terminierung, Einladung und Sitzungsleitung der /dem Vorsitzenden.

2.

Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung

- für die jeweils erste Sitzung im Kindergartenjahr durch die der Verwaltung des Jugendamtes an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen
- für die folgenden Sitzungen durch die / den Vorsitzenden

mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt wird. Dies setzt voraus, dass die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen gewählt worden sind und der Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiBiz) dies der Verwaltung des Jugendamtes mitgeteilt hat.

3.

Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirates und seine Stellvertreter/innen werden in der Zeit vom 11. Oktober bis zum 10. November eines Jahres für die Dauer eines Jahres von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt. Der Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte über die Wahl des Jugendamtselternbeirates wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.

Die Verwaltung des Jugendamtes stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Danach wählt der Jugendamtselternbeirat u.a. eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte für die Landesebene.

4.

Die maximale Anzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen entsenden aus ihrer Mitte eine/n Vertreter und eine/n Stellvertreter/in.

Mitglieder und sein/e Stellvertreter/in sind Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 KiBiz), deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung in dem Jugendamtsbezirk besucht.

5.

Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk nicht mehr besucht. Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle die / der gewählte Vertreter/in.

6.

Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus. Nr. 4 Satz 1 findet insoweit

keine Anwendung. Beschlüsse des Jugendamtselternbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.

Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören insbesondere

- a) die Interessen der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten und
- b) bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken.

8.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben. Hierzu soll der Jugendamtselternbeirat mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf die Verwaltung des Jugendamtes zu einer Sitzung einladen.

9.

Zwischen dem Jugendamtselternbeirat und der Verwaltung des Jugendamtes sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen. Das Gleiche gilt für die gegenseitige Information zwischen den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamtselternrat, z.B. durch die wechselseitige Versendung der Sitzungsprotokolle.

10.

Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirates sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

Information zum Jugendamtselternbeirat

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erweitert seit 2011 die Elternmitwirkung in Kitas: Die Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen können einen Jugendamtselternbeirat wählen,

- der Interessen von Eltern gegenüber den Trägern der Kitas vertritt und
- den das Jugendamt bei den wesentlichen Fragen der Kita-Betreuung informieren und anhören soll.
- Die einzelnen Jugendamtselternbeiräte wählen einen Landeselternbeirat.

Da es neben dem Jugendamtselternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt, kann der Jugendamtselternbeirat vor allem Angelegenheiten erörtern, die für mehrere oder alle Kindertageseinrichtung gelten: Dies können z.B. Betreuungsbedarfe der Eltern und Wünsche zum Angebot, Elternbeiträge oder fachliche Initiativen oder Projekte von allen oder mehreren Kitas sein. Die Entscheidung über diese Fragen werden nach der Beteiligung des Jugendamtselternbeirats vom Jugendamt / Jugendhilfeausschuss bzw. von den Trägern der Kitas getroffen.

Die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern sollen angemessen berücksichtigt werden.

Diesen Rechten von Eltern auf Vertretung ihrer Interessen und Mitwirkung stehen auch Pflichten gegenüber: Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit für vertrauliche Informationen und Wahrung des Datenschutzes. Es sollten auch Vereinbarungen mit den Eltern-Beiräten der einzelnen Kindertageseinrichtungen zu treffen, wie diese über die Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates informiert werden.

Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats ist, dass sich 15 % der Kita-Beiräte an der Wahl beteiligt haben.

**Grundlegende Informationen
über Strukturen/Kindertageseinrichtungen**

(Alle im Text genannten Zahlen sind Durchschnittszahlen NRW)

In NRW gibt es knapp 10.000 Kindertageseinrichtungen. Rund 80 % der Kindertageseinrichtungen werden von freien Trägern betrieben, also von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt und DRK) und Elterninitiativen. 20 % der Kindertageseinrichtungen befinden sich in der Trägerschaft von Städten und Gemeinden. Vereinzelt gibt es Kindertageseinrichtungen von privat-gewerblichen Trägern, die aber nicht über das KiBiz finanziert werden.

Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden nach den gesetzlichen Regelungen

- zu je einem Drittel von Jugendamt und Land und
- zu je einem Sechstel durch die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Elternbeiträge (Finanzierungsanteile grob gerundet)

mitfinanziert. Wenn Trägeranteile oder Elternbeiträge ausfallen, erhöht sich der Finanzierungsanteil des Jugendamtes.

Die Elternbeiträge sind in allen Kommunen in NRW nach Einkommen der Eltern gestaffelt; Eltern mit geringem Einkommen sind vom Elternbeitrag befreit und außerdem müssen für Kinder im letzten Kindergartenjahr keine Elternbeiträge gezahlt werden. Kommunen zahlen einen Trägeranteil von 21 %, Kirchen von 12 %, andere freie Träger von 9 %, Elterninitiativen von 4 %.

Die Jugendämter der Kreise, kreisfreien Städte und der größeren kreisangehörigen Gemeinden steuern das System der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung. Sie sorgen für ein bedarfsgerechtes Gesamtangebot:

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Landes ist daher in den letzten Jahren die Ganztagsbetreuung deutlich ausgebaut worden (derzeit 40 %). Seit 2008 läuft auch ein umfassendes Ausbauprogramm für Kinder unter 3 Jahren. Mitte 2011 besteht hier ein Angebot für knapp 25 % aller Kinder U 3.

Die zentralen politischen Entscheidungen der Kindertagesbetreuung werden in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen getroffen. Jugendamt und die freien Träger der Jugendhilfe verbindet eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die Abstimmung zwischen Jugendamt und den freien Trägern findet insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII statt.

Neben dem örtlichen Jugendamt sind die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe tätig, die die Betriebsaufsicht über die Kindertageseinrichtungen führen und die Kindertagesbetreuung durch Beratung, Fortbildung und Modellprojekte qualifizieren. Außerdem wickeln sie im Auftrag des Landes die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ab. Schließlich sind sie im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Bedarfsplanung und die ergänzende Finanzierung für Kinder mit Behinderung in Kita's verantwortlich.

Jugendhilfeausschuss	01.12.2011
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	535/2011-4
-------------	------------

Stand	10.11.2011
-------	------------

Betreff Inobhutnahme von Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII - Änderung des Verfahrens in der Kooperationsgemeinschaft mit dem Kreisjugendamt

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass das Jugendamt Bornheim zur Sicherstellung der Inobhutnahmen von Jugendlichen die neu konzipierte Kooperation mit dem Kreisjugendamt und den Jugendämtern Meckenheim, Rheinbach, Bad Honnef und Königswinter zum 01.01.2012 eingeht.

Sachverhalt

Das Jugendamt Bornheim schloss sich 2005 der Kooperationsgemeinschaft des Kreisjugendamts mit weiteren Stadtjugendämtern im Rhein-Sieg-Kreis an. Das Kreisjugendamt arbeitet seit 1986 im Bereich der Inobhutnahmen von Jugendlichen mit Bereitschaftspflegefamilien, die Jugendliche vorübergehend aufnehmen, die um Inobhutnahme bitten oder von der Polizei aufgegriffen und nicht ihren Familien zugeführt werden können. Diesem System haben sich neben Bornheim die Städte Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Rheinbach und St. Augustin angeschlossen. Innerhalb der Dienstzeit erfolgt die Zuführung in die Familien durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Jugendämter, außerhalb der Dienstzeit durch die Polizei. Die derzeit noch 5 Bereitschaftspflegestellen haben im wöchentlichen Rhythmus ganzjährig die Rufbereitschaft der beteiligten Jugendämter außerhalb der Dienstzeit sicher gestellt. In den Jahren 2008 bis 2010 wurden 36 Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Bornheim an 781 Tagen in diesen fünf Bereitschaftspflegestellen betreut.

Zusätzlich zu den Bereitschaftspflegestellen bestehen Vereinbarungen zur Aufnahme von Jugendlichen zwischen dem Kreisjugendamt und dem Kinderheim Hollenberg in Lohmar, dem Godesheim und dem CJG Hermann-Josef-Haus in Bonn Bad-Godesberg. Eine Aufnahme in diesen Einrichtungen ist vor allem für Jugendliche vorgesehen, die aufgrund ihrer persönlichen Problematik für eine familiäre Betreuung nicht in Betracht kommen. Feste Kapazitäten waren bisher nicht vereinbart, so dass eine Aufnahme nur erfolgen konnte, wenn freie Plätze zur Verfügung standen. Im letzten Jahr hat sich leider mehrfach gezeigt, dass eine Aufnahme in den genannten Einrichtungen aus Kapazitätsgründen nicht möglich war. Das Familienhaus Bornheim (LVR) bietet für die Stadt Bornheim Inobhutnahmeplätze nach Absprache innerhalb der Dienstzeiten an, ebenfalls dann, wenn freie Plätze vorhanden sind.

Anfang des Jahre 2011 wurde bekannt, dass drei der fünf Bereitschaftspflegefamilien aus Altersgründen ihre Tätigkeit zum Jahresende beenden werden. Die Nutzungsvereinbarung des Bereitschaftspflegestellensystems mit den kooperierenden Jugendämtern wurde vom Kreis bis zum 31.12.2011 befristet.

Bis zu Beginn der Sommerferien 2011 wurde vergeblich versucht, neue Bereitschaftspflegestellen zu gewinnen. Neben den gemeinsamen Bemühungen der kooperierenden Jugendämter hat der Rhein-Sieg-Kreis Werbung über die Fachverbände von Pflege- und Adoptiveltern in NRW und auf Bundesebene durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften, Newslettern

oder Internetforen veranlasst. Leider gelang es nicht, erfahrene Pflegepersonen für diese schwierige Aufgabe zu gewinnen.

Aufgrund dieser Tatsache und zunehmendem Schwierigkeitsgrad von Jugendlichen in Inobhutnahme-Situationen hat das Kreisjugendamt eine Neukonzeption erarbeitet, die sie an einer Kooperation interessierten Jugendämtern anbietet:

- Die beiden verbleibenden Bereitschaftspflegestellen werden innerhalb der Dienstzeiten weiterhin in größtmöglichem Umfang belegt. Das heißt, dass alle Jugendlichen, die während der Dienstzeit in Obhut genommen werden und für die eine familiäre Betreuung in Betracht kommt, unmittelbar in Bereitschaftspflegestellen untergebracht werden, soweit Kapazitäten vorhanden sind. Dies ist die kostengünstigste und gleichzeitig auch eine seit Jahren bewährte Möglichkeit der vorübergehenden Betreuung und Versorgung. Für die beiden Bereitschaftspflegestellen entfällt die Rufbereitschaft rund um die Uhr.
- Da weiterhin eine Erreichbarkeit des Jugendamts für die Polizei außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamts sichergestellt werden muss, hat sich das Kreisjugendamt für die Übertragung auf einen freien Träger entschieden. Kostenberechnungen des Kreisjugendamts und auch anderer Jugendämter haben ergeben, dass ein durch das Jugendamt selbst sicher zu stellender Bereitschaftsdienst höhere Kosten verursachen würde.
- Gleichzeitig muss ein garantiertes Kontingent an Plätzen bei diesem Träger oder Trägerverbund für die kurzfristige Versorgung von, in der Regel bis zu sieben Tagen, zur Verfügung stehen. Innerhalb der sieben Tage erfolgt im Einzelfall die Klärung, ob eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt möglich oder die Einleitung einer Jugendhilfemaßnahme erforderlich ist. Kommt für den Jugendlichen eine familiäre Betreuung in Betracht, soll zeitnah ein Wechsel in die Bereitschaftspflege erfolgen, da die Überleitung in eine erforderliche Jugendhilfemaßnahme außerhalb des Elternhauses längere Zeit in Anspruch nimmt.
- Für Jugendliche, für die eine familiäre Betreuung während der Inobhutnahme nicht möglich ist, muss ebenfalls ein gesichertes Platzkontingent zur Verfügung stehen.

Das Kreisjugendamt hat nach intensiver Suche nach einem geeigneten Träger in der Region die im Trägerverbund Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft mbH (CJG) organisierten Einrichtungen Hermann-Josef-Haus in Bonn Bad Godesberg und das Haus St. Josef in Reichshof-Eckenhagen gewinnen können. Die beiden Einrichtungen (Hermann-Josef-Haus für linksrheinisch und St. Josef für rechtsrheinisch) verfügen in dem Trägerverbund über ein Synergiepotential durch weitere Einrichtungen in der Region.

Durch den Wegfall von drei Bereitschaftspflegestellen und das dadurch nicht mehr gesicherte bisherige System, werden sich höhere Ausgaben im Bereich der Inobhutnahme ergeben. Das vom Kreisjugendamt erarbeitete trägergestützte System ist tragfähiger als Einzellösungen mit nur einem Träger, da es

1. weniger störanfällig ist
2. die Ressourcen der beteiligten und bewährten Bereitschaftspflegestellen langfristig sichert
3. durch die Anbindung mehrerer Kommunen wirtschaftlicher ist als Einzellösungen.

Bisher fanden Sondierungsgespräche mit Vertretern der kooperationsinteressierten Jugendämter und der Trägervertreter statt. Der ausgearbeitete Kooperationsvertrag liegt noch nicht vor. Ein Vertrag soll zunächst für 1 Jahr geschlossen werden; eine Evaluation soll im 2. Halbjahr 2012 erfolgen. Die Abrechnung wird quartalsmäßig durch den Rhein-Sieg-Kreis bewerkstelligt. Die zu erwartenden höheren Kosten für Inobhutnahmen von Jugendlichen sind in

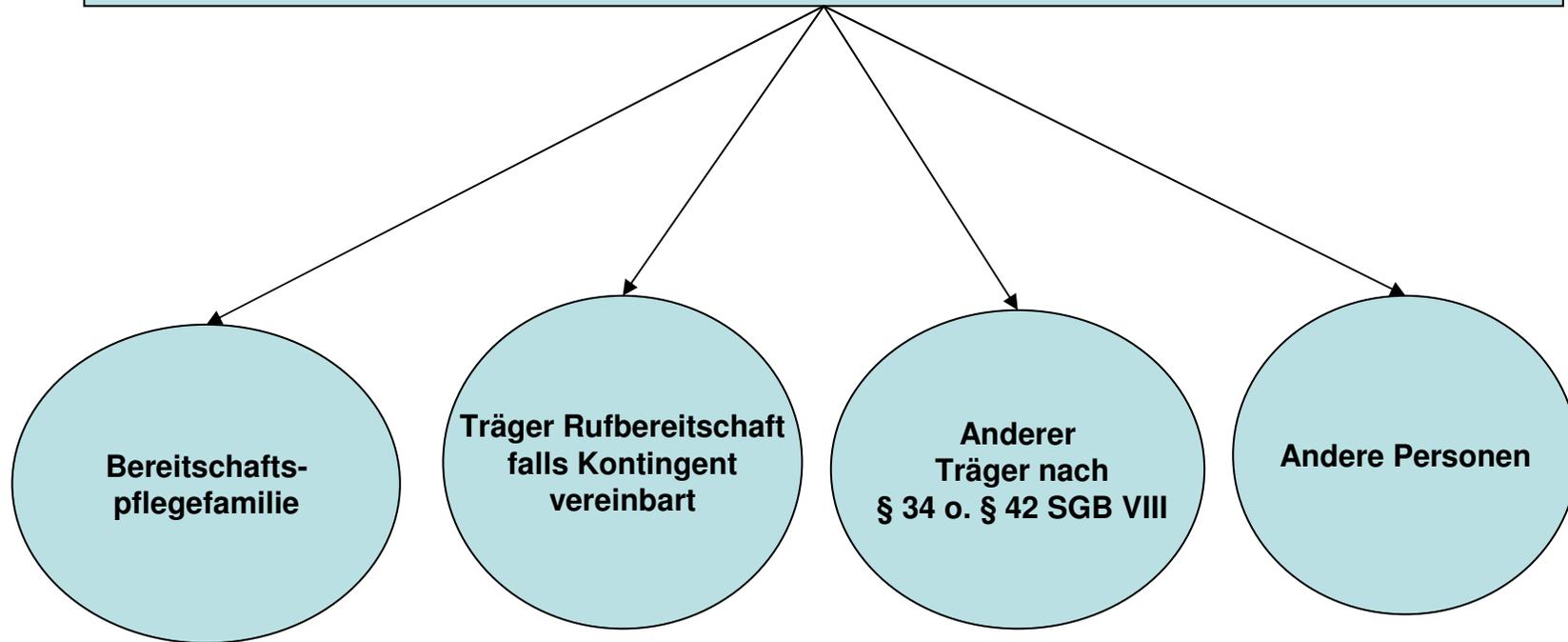
den Haushaltsansätzen 2012/2013 berücksichtigt. Für die Haushaltsjahre 2012/2013 wurden jeweils 80 000 € angesetzt. In den Jahren 2008 bis 2010 fielen im Durchschnitt 65 000 € an.

Anlagen zum Sachverhalt

Grafiken neues Verfahren

Inobhutnahmen während der Dienstzeit

ASD führt zu



Inobhutnahmen außerhalb der Dienstzeit

Rufbereitschaft mit Sicherstellung im Trägerverbund
und Aufnahme in der Einrichtung des Vertragspartners

Nach spätestens 7 Tagen
ASD entscheidet/ führt zu

Bereitschafts-
pflegefamilie

Verbleib
Träger
Rufbereitschaft
falls Kontingent
vereinbart

Anderer
Träger nach
§ 34 o. § 42 SGB VIII

Andere Personen

Nach Hause

Jugendhilfeausschuss	01.12.2011
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	476/2011-4
Stand	18.10.2011

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Einrichtung eines Jugendrates oder Jugend-Stadtrates

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die im Jugendforum formulierten Ideen in das sich in Arbeit befindliche Beteiligungskonzept für Kinder und Jugendliche in Bornheim einfließen und dieses Konzept nach Fertigstellung dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Sachverhalt

Das Jugendforum bot als offene Beteiligungsform in den vergangenen Jahren interessierten Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Schulen und Stadtteilen die Möglichkeit, eigene Ideen und Vorstellungen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Rat und Ausschüssen zu diskutieren.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 09.12.2010 beschlossen, im Jugendforum 2011 das Thema „Jugendforum oder Jugendparlament“ zu beleuchten und aus den Ergebnissen eine geeignete Beteiligungsform für Kinder und Jugendliche zu entwickeln. Diesen Auftrag setzt der Bürgermeister um.

Am 26.09.2011 fand das diesjährige Jugendforum unter dem Titel „Du bist gefragt!“ im Bornheimer JugendTreff statt. 17 Jugendliche und 17 mit Vertreterinnen und Vertretern aus Rat, Verwaltung, Schule und freien Trägern der Jugendarbeit nahmen teil. Frau Leshwange, Fachberaterin für Jugendarbeit beim Landesjugendamt Rheinland, stellte den Jugendlichen verschiedene Beteiligungsmodelle wie Zukunftswerkstatt, Open Space, Kinder- und Jugendparlament vor.

Während des Jugendforums äußerten die Jugendlichen konkrete Anliegen, wie z.B.

- längere Öffnungszeiten im Jugendzentrum Roisdorf
- mehr Plätze für Jugendliche in Walberberg
- größerer Skaterpark

In der Diskussion, welches Beteiligungsmodell für Bornheim geeignet ist, formulierten die Jugendlichen u.a. folgende Aspekte:

- feste Ansprechpartner
- Erreichbarkeit von allen Jugendlichen
- so offen wie möglich

Im Anschluss an die Diskussion erfolgte ein Meinungsbild unter den anwesenden Jugendlichen, bei welchem ein Kinder- und Jugendparlament, ein Open Space-Modell und ein Kombinationsmodell aus beiden Beteiligungsformen zur Auswahl standen. Hierbei stimmten sieben Jugendliche für ein Kinder- und Jugendparlament und ein Jugendlicher für ein Kombinationsmodell aus Parlament und Open Space-Modell. Drei Jugendliche enthielten sich.

Auf dieser Basis wird die im Jugendforum gebildete Arbeitsgruppe ein Beteiligungskonzept für Kinder und Jugendliche in Bornheim entwickeln. Nach Fertigstellung wird dieses Konzept dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat der Stadt Bornheim zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Ewald Keils
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50

Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 17. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Keils,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Jugendhilfeausschusses:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zügig ermöglichen - Jugendrat oder Jugend-Stadtrat in Bornheim einrichten

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister, ein Konzept zur Einrichtung eines Jugendrats nach Vorbild der Stadt Brühl oder eines Jugend-Stadtrats nach Vorbild des Jugend-Landtags zu erarbeiten und dieses dem Rat noch vor den Sommerferien 2012 vorzulegen, damit das Gremium nach den Ferien gewählt werden kann.

Begründung:

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2010 den Bürgermeister beauftragt, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im nächsten Jugendforum zu beleuchten. Ende September hat das Jugendforum 2011 stattgefunden, bei dem sich die Kinder und Jugendlichen für eine parlamentarische Form der Mitwirkung in der Kommunalpolitik ausgesprochen haben.

Die FDP-Fraktion sieht sich durch das Ergebnis des Forums in ihrer seit vielen Jahren geäußerten Forderung nach Einrichtung eines Jugendrats oder Jugend-Stadtrats bestätigt. Bei der Etablierung eines solchen Gremiums sollte sich an bestehenden Konzepten (z.B. Stadt Brühl oder Jugend-Landtag) orientiert werden, um den Aufwand für das Konzept gering zu halten. Notwendig ist auch eine Beteiligung der Schülervertretungen bei der Konzeption eines solchen Modells.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Matthias Kabon und Fraktion

Jugendhilfeausschuss	01.12.2011
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	495/2011-6
Stand	24.10.2011

Betreff **Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2011 betr. städtische Kindertagesstätte Secundastraße in Bornheim**

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister, ein Standortkonzept für die Verlagerung der Kindertagesstätte Secundastraße zu erstellen und im Weiteren die Planung für die Umsetzung zum 30.11.2015 vorzubereiten.

Sachverhalt

Aufgrund des Eigentümerwechsels und der beengten Verhältnisse im Gebäude, sieht der Bürgermeister keine langfristige Perspektive für den Kindergarten am Standort Secundastraße 2.

Insgesamt besteht die Notwendigkeit, diese vorhandenen und in Zukunft zusätzlich notwendigen Betreuungsplätze an einem anderen Standort im Ortsgebiet Bornheim zur Verfügung zu stellen.

Damit ein nahtloser Übergang nach Mietende zum 30.11.2015 gewährleistet werden kann, ist es unabdingbar, im ersten Quartal 2012 einen Standort zu finden.

Innerhalb eines Jahres sollte – sofern erforderlich - notwendiges Planungsrecht geschaffen werden.

Die Beauftragung und Planung eines Architekten müsste ab Frühjahr 2013 durchgeführt werden, so dass der Neubau im Frühjahr 2014 begonnen werden kann. Im Vorfeld sind auch unterschiedliche Finanzierungs- und Realisierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Eine Fertigstellung bis Herbst 2015 wird angestrebt.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



An den Vorsitzenden
des Jugendhilfeausschusses
Herrn Ewald Keils
Rathaus

53332 Bornheim

Wir in Bornheim.



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Vorsitzende: Petra Heller
Wagnerstraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02227/81257
Mobil: 0172 582 1182
E-Mail: achim_petra.heller@t-online.de

21.10.2011

Städtische Kindertagesstätte Secundastraße

Sehr geehrter Herr Keils,

bitte nehmen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Jugendhilfeausschusses am 01.Dezember 2011:

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister zeitnah ein neues Standortkonzept und Planungen für die Verlagerung der Kindertagesstätte Secundastraße vorzustellen und den Ausschuss über die Terminplanung hierfür zu informieren.

Begründung

Durch die Veräußerung des Klosters an einen privaten Investor kann die Kindertagesstätte Secundastraße langfristig nicht am jetzigen Standort verbleiben, da die Nutzung des Gebäudes verändert werden soll. Zurzeit werden in der Einrichtung 95 Kinder betreut. Auch wenn weiterhin von insgesamt sinkenden Kinderzahlen ausgegangen wird, werden die bisher am Standort Secundastraße angebotenen Plätze nicht in anderen benachbarten Einrichtungen kompensiert werden können. Da die Standorte der Kindertagesstätten im Ortsteil Bornheim sehr dicht bei einander liegen, sollte bei der Auswahl eines neuen Standortes auch die neu im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnfläche bei den Überlegungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Heller
Fraktionsvorsitzende
CDU

Gabriele Deussen-Dopstadt
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/Grüne

Gabriele Kretschmer
Ratsmitglied
CDU

Jugendhilfeausschuss	01.12.2011
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	455/2011-4
Stand	29.09.2011

Betreff Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 1. KiBiz-Änderungsgesetz

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beig. Schreiben vom 21.09.2011 stellt die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW die Auswirkungen des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes aus Sicht des Landes dar.

Die Ausführungen zur Finanzierung des U3-Ausbaus und die Auswirkungen für die Stadt Bornheim werden in der Darstellung des U3-Sonderprogramm des Landes näher beschrieben (s. Vorlage 342/2011-4, JHA 21.09.2011).

Die Auswirkungen der Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres, der Konnexitätsverpflichtung der Landesregierung sowie Hinweise zur Handhabung von Geschwisterermäßigungen wurden im Rahmen der Änderung der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“ dargestellt (s. Vorlage 374/2011-4, JHA 21.09.2011).

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben Ministerium vom 21.09.2011

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
26. SEP. 2011
Rhein-Sieg-Kreis

21. September 2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
Ministerin Ute Schäfer
Telefon 0211 837-2501
Telefax 0211 837-2505

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit dem ersten KiBiz-Änderungsgesetz, das am 01. August 2011 in Kraft getreten ist, werden die qualitativen Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in den Kindertageseinrichtungen verbessert und junge Familien durch die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr entlastet. Die Lebensbedingungen in der Familie prägen – neben einer qualitativ guten Bildung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen – die Entwicklungschancen und den Bildungsweg von Kindern. Junge Familien mit Kindern zu entlasten, ist deshalb familien- und bildungspolitisch von entscheidender Bedeutung. Dies gilt in besonderer Weise für Familien mit mehreren Kindern.

Mit der vom Land finanzierten Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres werden zielgenau junge Familien mit Kindern entlastet. Zum Ausgleich der Beitragsfreiheit werden wir den Kommunen rund 150 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stellen, obwohl sie tatsächlich landesweit lediglich rund 113 Millionen Euro an Elternbeiträgen für das letzte Kindergartenjahr eingenommen haben.

Berichterstattungen in den Medien zu vermeintlichen Einnahmeausfällen, Verunsicherungen von Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept und der Handhabung der Geschwisterkinderregelung in einigen Kommunen veranlassen mich nun allerdings, noch mal folgendes klarzustellen:

Ø 4.2
Milly.
7/11/11

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

1. Der Ausgleich des Landes für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres ist höher als die tatsächlichen landesweiten Einnahmen der Kommunen. Die Konnexitätsgespräche für eine gesetzliche Regelung stehen kurz vor dem Abschluss. Damit die Kommunen jedoch nicht auf den Abschluss warten und in Vorleistung treten müssen, erhalten sie schon jetzt vorläufige monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis eines Jahresbetrages in Höhe von 138 Millionen Euro. Entsprechende Landesmittel haben wir den Landesjugendämtern im August zugewiesen. Damit überschreiten hochgerechnet die Abschlagszahlungen des Landes für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres die tatsächlichen Einnahmeausfälle der Kommunen (rund 113 Millionen Euro) landesweit um rund 25 Millionen Euro.
2. Da das Land den Einnahmeausfall ausgleicht, können auch Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten die Beitragsfreiheit an die Familien weiterleiten. Finanzaufsichtlich haben die Kommunen - das hat mein Kollege Minister Ralf Jäger auch öffentlich deutlich gemacht - insoweit die Möglichkeit, die für die Beitragsfreiheit zur Verfügung gestellten Mittel unmittelbar an die jungen Familien weiterzuleiten. Im Verlauf des Kita-Besuchs können die Eltern für alle Kinder von der Beitragsfreiheit im letzten Jahr profitieren. Aus der Kombination von Beitragsfreiheit und Geschwisterbefreiung entsteht deshalb auch kein Gerechtigkeitsproblem.
3. Familienfreundliche Politik hat in den nordrhein-westfälischen Kommunen eine gute Tradition. Ich erwarte deshalb, dass die Städte und Gemeinden in allen Jugendamtsbezirken die Entlastungen an die Familien weitergeben und durch eine

entsprechende Gestaltung der Geschwisterkinderregelung in den kommunalen Satzungen gerade Familien mit mehreren Kindern entlasten. Da die Landesregierung die Kommunen selbst keinen zusätzlichen Belastungen aussetzen möchte, ist es selbstverständlich möglich, auch Differenzmodelle in die kommunalen Satzungen aufzunehmen.

Ich will zu der in diesem Zusammenhang erhobenen Forderung, nach einer landeseinheitlichen Gebührenstaffel mit Geschwisterkinderregelung zurückzukehren, klar und offen Stellung nehmen: Unbestritten ist, dass die Vorgängerregierung mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 die landeseinheitliche Beitragsstaffelung und die Geschwisterkinderregelung abgeschafft und den Kommunen gleichzeitig 80 Millionen Euro Landesmittel entzogen hat. Eine Rückkehr zur alten Regelung ist ohne Folgekosten für das Land jetzt aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Es wäre sonst nach dem Grundsatz der Konnexität verpflichtet, nicht nur die Kosten für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres, sondern auch für die Gebührenfreiheit der Geschwisterkinder und die Beitragsstaffelung zu erstatten. Das würde für das Land einen zusätzlichen jährlichen Konnexitätsausgleich in dreistelliger Millionenhöhe bedeuten.

Die Landesregierung beachtet den Konnexitätsgrundsatz und wird neben dem Ausgleich für die Elternbeitragsfreiheit auch ihre – bereits in der letzten Legislaturperiode entstandene – Konnexitätspflicht für den U3-Ausbau erfüllen.

Ich setze Ihr Verständnis voraus, dass das Land damit seine finanzpolitischen Handlungsmöglichkeiten ausschöpft.

Elternbeitragsfreiheit als wirksame Entlastung gerade für Familien mit mehreren Kindern ist zukunftsorientierte Familienpolitik und ein Standortfaktor für Land wie Kommunen. Dabei werbe ich um Ihre aktive Unterstützung und bitte Sie, dieses Schreiben auch den Mitgliedern Ihres Rates oder Kreistages zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Schäfer'. The script is cursive and somewhat stylized.

Ute Schäfer

Inhaltsverzeichnis

63/2011, 01.12.2011, Sitzung des Jugendhilfeausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindert	
Vorlage 482/2011-4	5
1 Kostenvergleich 482/2011-4	14
2 Synopse 482/2011-4	15
TOP Ö 5 Gründung eines Jugendamtselfternbeirates nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsg	
Vorlage 469/2011-4	28
Arbeitshilfe Landesjugendamt 469/2011-4	30
TOP Ö 7 Inobhutnahme von Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII - Änderung des Verfahr	
Vorlage 535/2011-4	43
Grafiken zum Verfahren 535/2011-4	46
TOP Ö 8 Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Einrichtung eines Jugendra	
Vorlage 476/2011-4	48
Antrag 476/2011-4	50
TOP Ö 9 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grü	
Vorlage 495/2011-6	51
Antrag 495/2011-6	52
TOP Ö 11 Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sp	
Vorlage ohne Beschluss 455/2011-4	53
Schreiben Ministerium 455/2011-4	54
Inhaltsverzeichnis	58